

Standeskommissionsbeschluss über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerbürger

vom 21. Juni 1994¹

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 14 und Art. 30 Abs. 6 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat
1872,²

beschliesst:

Art. 1

¹Über sämtliche meldepflichtigen Personen sowie über Bürger*, die ihren Heimschein in der Heimatgemeinde hinterlegt haben, ist im innern Landesteil und in Obereggen von der Einwohnerkontrolle Appenzell bzw. der Bezirksverwaltung Obereggen ein Register zu führen.

Einwohner-
kontrolle

²Diese Amtsstellen sind auch für die Aufbewahrung und Herausgabe der Schriften sowie der Schriftenempfangsscheine zuständig.

Art. 2³

¹Wer in einen Bezirk des Kantons zuzieht oder in ihm umzieht, hat sich innert acht Tagen bei der Einwohnerkontrolle Appenzell bzw. bei der Bezirksverwaltung Obereggen zu melden.

Meldepflicht

²Innert der gleichen Frist hat sich zu melden, wer in einem Landesteil ohne Begründung eines Wohnsitzes einen Beruf oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung ausüben oder aufgeben will.

³Wer eine Person unter Gewährung von Kost und Logis in Arbeit nimmt, hat diese zu veranlassen, die Schriften rechtzeitig abzugeben.

⁴Sämtliche kantonalen und kommunalen Amtsstellen sind verpflichtet, Adressänderungen von juristischen und natürlichen Personen der Einwohnerkontrolle Appenzell bzw. der Bezirksverwaltung Obereggen zu melden.

¹ Mit Revisionen vom 25. November 1996, 1. Juli 2003 und 12. September 2006.

² Ingress abgeändert durch StKB vom 1. Juli 2003.

* Der Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

³ Abgeändert (Abs. 1) durch VO über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 25. November 1996.

Art. 3

Ausnahmen von
der Meldepflicht

Nicht meldepflichtig ist, wer

- a) sich zu einem besonderen Zweck nicht länger als drei Monate in einem Landesteil aufhalten will;
- b) sich in Spitalpflege begeben muss;
- c) in einer Heil-, Erziehungs- oder Strafanstalt untergebracht wird.

Art. 4¹

Schriftenhinter-
legung

¹Wer sich mit der Absicht dauernden Verbleibens in einem Bezirk niederlässt, hat seinen Heimatschein gegen Aushändigung eines Schriftenempfangsscheines zu hinterlegen und das Familienbüchlein vorzuweisen.

²Wer sich vorübergehend in einem Landesteil aufhält oder wer die wöchentliche Freizeit regelmässig bei Angehörigen in einer anderen Gemeinde verbringt, hat seinen Heimatausweis gegen Aushändigung eines Schriftenempfangsscheines zu hinterlegen.

³Unmündige, die bei ihren Eltern bzw. beim Inhaber der elterlichen Sorge leben und das gleiche Bürgerrecht wie diese besitzen, müssen in der Regel keine Ausweisschriften hinterlegen.

⁴Im Jahr, in dem Jugendliche das 18. Altersjahr vollenden, haben sie innert 30 Tagen nach der Aufforderung durch die Einwohnerkontrolle eigene Ausweisschriften zu hinterlegen.

Art. 5

Schriften-
rückgabe

¹Beim Wegzug aus einem Landesteil sind die hinterlegten Schriften gegen Rückgabe des Schriftenempfangsscheines auszuhändigen.

²Über Personen, gegen die ein Strafverfahren geführt wird, kann auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörden eine Schriftensperre verfügt werden.

Art. 6

Heimatschein

¹Wer sich ausserhalb seiner Heimatgemeinde niederlassen will, hat Anspruch auf die Ausstellung eines Heimatscheines.

²Mit dem Heimatschein erklärt die Heimatgemeinde, dass der Inhaber ihr Bürger ist.

Art. 7

Heimatausweis

Personen, die sich vorübergehend ausserhalb des Landesteils, wo sie den zivilrechtlichen Wohnsitz begründen, aufhalten wollen, kann ein befristeter Heimatausweis abgegeben werden. Darin erklärt die zuständige Amtsstelle, dass der Heimatschein bei ihr hinterlegt ist. Der Heimatausweis ist in der Regel auf ein Jahr

¹ Abgeändert (Abs. 3) durch StKB vom 12. September 2006.

befristet. Für die Anmeldung eines Gewerbes wird der Heimatausweis unbefristet ausgestellt.

Art. 8

Die zivilrechtliche Wohnsitznahme (Niederlassung) kann nur in Wochenaufenthalt umgewandelt werden, wenn sich die persönlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben.

Umwandlung der zivilrechtlichen Wohnsitznahme (Niederlassung) in Wochenaufenthalt

Art. 9

Die Einwohnerkontrolle löscht in ihrem Register die Angaben über eine Person:

- a) die sich abgemeldet hat oder verstorben ist;
- b) deren Heimatausweis ungültig geworden und innert einer Frist von zwei Monaten nicht erneuert worden ist;
- c) die sich seit wenigstens drei Monaten nicht mehr im Landesteil aufgehalten hat, wenn anzunehmen ist, dass der Wegzug endgültig ist.

Bereinigung des Registers

Art. 10 - Art. 11¹

Art. 12

Die Gebühren richten sich nach der Verordnung betreffend die Gebühren der kantonalen Verwaltung und der Rechtspflege.

Gebühren

Art. 13

Wer den Vorschriften über die Meldepflicht und die Hinterlegung von Schriften mit vorgängiger, schriftlicher Aufforderung zuwiderhandelt, wird von der mit der Führung der Einwohnerkontrolle beauftragten Behörde mit einer Busse bis Fr. 2000.— bestraft.

Strafbestimmung

Art. 14²

Art. 15³

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Ständekommission in Kraft.

Schlussbestimmung

¹ Aufgehoben durch StKB vom 1. Juli 2003.

² Aufgehoben durch StKB vom 1. Juli 2003.

³ Aufgehoben (Abs. 2) durch StKB vom 1. Juli 2003.